

# Allgemeine Anschlussbedingungen der GRAVAG Energie AG

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Rechtsverhältnis

Die hier aufgeführten Allgemeinen Anschlussbedingungen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GRAVAG Energie AG, 9430 St. Margrethen, (nachfolgend GRAVAG), sowie dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder dem Mieter/Pächter, sofern die Gasinstallation nach dem Zähler und/oder die Gasverbrauchsapparate in dessen Eigentum stehen und dies der GRAVAG mitgeteilt wird (nachfolgend Kunde).

Das Rechtsverhältnis entsteht mit der Erstellung der Anschlussleitung oder mit dem Gasbezug. Damit anerkennt der Kunde die Allgemeinen Anschlussbedingungen an. Er kann die jeweils geltenden Allgemeinen Anschlussbedingungen jederzeit bei GRAVAG beziehen.

### 1.2 Einzelverträge

In besonderen Fällen kann GRAVAG mit dem Kunden Einzelverträge für den Anschluss abschliessen, die von den Allgemeinen Anschlussbedingungen abweichen. In solchen Fällen gelten die Allgemeinen Anschlussbedingungen subsidiär, d.h., sie sind bindend soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist.

### 1.3 Beendigung

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt das Vertragsverhältnis als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten kann der Kunde schriftlich per 31. März oder per 30. September eines Kalenderjahres das Vertragsverhältnis kündigen. Vorbehalten bleibt die Ausserbetriebnahme (Ziff. 3.10).

GRAVAG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden (vgl. namentlich Ziffer 2.1, 3.7, 5.2) jederzeit fristlos auflösen.

Bei Verzicht auf weiteren Gasbezug endet das Vertragsverhältnis für den Kunden erst mit der Ausserbetriebnahme der Anschlussleitung (vgl. Ziffer 3.10).

## 2. Meldewesen

### 2.1 Meldepflicht

Jede Gasinstallation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme ist der GRAVAG vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Ebenso muss der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchsapparaten der GRAVAG gemeldet werden.

### 2.2 Inbetriebnahme von Gasinstallationen und Gasverbrauchsapparaten

Eine neue, geänderte, erweiterte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Gasinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sich GRAVAG oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle davon überzeugt hat, dass die Gasinstallation den Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht und die Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde.

### 2.3 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.

Der Kunde hat GRAVAG rechtzeitig über jede Rechtsnachfolge unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels schriftlich zu informieren.

## 3. Anschlussleitung

### 3.1 Definition

Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Transport- und Verteilleitung) bis und mit Messeinrichtung (Zähler) bezeichnet.

### 3.2 Eigentumsverhältnisse

#### 3.2.1 Anschlussleitung

Die Anschlussleitung gehört zu den Betriebsanlagen der GRAVAG und ist einschliesslich Regler und Zähler deren Eigentum.

#### 3.2.2 Übrige Gasinstallationen

Die Gasinstallation nach dem Zähler bis zu den Gasverbrauchsapparaten geht zu Lasten des Kunden und ist dessen Eigentum.

Neuinstallationen sowie Installationserweiterungen, Änderungen, Unterhalt und Ausserbetriebnahmen dürfen nur durch Installationsfirmen, die hierfür zugelassen sind, ausgeführt werden.

#### 3.3 Installationsbewilligung

GRAVAG bestimmt Lage und Grösse der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Vorschriften und der Interessen des Kunden. Der Kunde stellt den für den Zähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

#### 3.4 Kosten

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der GRAVAG entrichtet der Kunde einen einmaligen, pauschalen Anschlussbeitrag. Die Kosten für Installationsänderungen, Erweiterungen und Ausserbetriebnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

#### 3.5 Durchleitungsrecht

Der Kunde bzw. der Grundeigentümer gewährt der GRAVAG das unentgeltliche und dauernde Durchleitungsrecht für Versorgungsleitungen auf seinem Grundstück, einschliesslich der Pflicht zur Übertragung dieser Verpflichtung an einen Rechtsnachfolger.

#### 3.6 Kosten für Abänderungen

Bedingt der Umbau eines Objektes oder eine andere Veränderung die Änderung der Anschlussleitung, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

#### 3.7 Einschränkung oder Einstellung der Gasdurchleitung

GRAVAG kann die Gasdurchleitung bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Verlegung neuer Leitungen, in Fällen von Gasknappheit sowie auf behördliche Anordnungen einschränken oder einstellen. GRAVAG wird dabei möglichst auf die Bedürfnisse ihrer Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen wird sie im Voraus melden.

Der Kunde hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen der Gaslieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferungen entstehen könnten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 5.2 – ist GRAVAG nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gasdurchleitung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Gasdurchleitung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber GRAVAG. Die Wiederaufnahme der Gasdurchleitung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

#### 3.8 Haftung

Ersatzansprüche gegen GRAVAG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasdurchleitung sind ausgeschlossen.

GRAVAG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

#### 3.9 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass GRAVAG aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt [bspw. (nicht abschliessende Aufzählung) Epidemien und Pandemien] nicht in der Lage ist (i) den Vertrag gar nicht (Nichterfüllung), (ii) nicht vollständig (Teilerfüllung) oder (iii) nicht rechtzeitig (Verzug) zu erfüllen, besteht keine Haftung der GRAVAG und kein Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber GRAVAG.

## Allgemeine Anschlussbedingungen der GRAVAG Energie AG

Seite 2/2

### 3.10 Ausserbetriebnahme der Anschlussleitung

Wird eine Anschlussleitung vom Kunden nicht mehr benützt, insbesondere infolge einer Kündigung durch den Kunden gemäss Ziffer 1.3 der Anschlussbedingungen, so wird die Anschlussleitung – soweit technisch möglich – durch GRAVAG auf Kosten des Kunden ausser Betrieb genommen. Die Ausserbetriebnahme umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, die Zählerdemontage, den Rückbau der Gasinstallation sowie die Trennung der Anschlussleitung vom Gasnetz ausserhalb der Liegenschaft.

Kann die Anschlussleitung namentlich aufgrund technischer Hemmnisse und/oder lokaler Gegebenheiten nicht ausser Betrieb genommen werden, so ist der Kunde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dazu verpflichtet, eine Vereinbarung betreffend periodischer Sicherheitskontrolle der Anschlussleitung mit GRAVAG vor Beendigung des Rechtsverhältnisses gemäss Ziffer 1.1 der Anschlussbedingungen abzuschliessen.

### 4. Unterhalt

#### 4.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Leitungen werden in der Regel nur dort verlegt, erweitert und verstärkt, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Gasbezug oder durch Beitragsleistungen gewährleistet ist.

#### 4.2 Anschlussleitung

Der Unterhalt der Anschlussleitung erfolgt durch GRAVAG und zu deren Lasten. Wird die Anschlussleitung durch Verschulden des Kunden oder Drittpersonen beschädigt, so trägt der Kunde die Instandsetzungskosten. Arbeiten an der Anschlussleitung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GRAVAG durch Dritte ausgeführt werden.

#### 4.3 Übrige Gasinstallationen und Gasverbrauchsapparate

Der Kunde ist verantwortlich, dass die Gasinstallation ab dem Zähler bis und mit Gasverbrauchsapparate in sauberem und betriebssicherem Zustand gehalten und durch entsprechende Fachunternehmen regelmässig kontrolliert und gewartet wird.

#### 4.4 Gasgeruch, Störungen

Bei Gasgeruch, oder wenn andere Störungen festgestellt werden, ist GRAVAG sofort zu benachrichtigen.

### 4.5 Zutritt

Die Mess-, Installations- und Verbrauchsanlagen müssen dauernd, unbeschwert zugänglich sein. Der Kunde hat der GRAVAG den Zugang zu den Anlagen und Grundstücken zu ermöglichen.

### 5. Fakturierung und Zahlung

#### 5.1 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Rechnungen hat zu den dort aufgeführten Bedingungen zu erfolgen.

#### 5.2 Zahlungsrückstände

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist GRAVAG dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Gasdurchleitung einzustellen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn GRAVAG erneut mahnt.

Mit der Mahnung durch GRAVAG wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 10.00 (exkl. MWST) in Rechnung gestellt.

#### 5.3 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der GRAVAG aus den vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen ist ausgeschlossen.

### 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 9430 St. Margrethen

### 7. Schlussbestimmungen

#### 7.1 Inkraftsetzung, Änderung

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen treten am 1. März 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen entsprechenden Regelungen der GRAVAG. Die GRAVAG ist berechtigt, diese Allgemeinen Anschlussbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

# Allgemeine Lieferbedingungen der GRAVAG Energie AG

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Rechtsverhältnis

Die hier aufgeführten Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GRAVAG Energie AG, 9430 St. Margrethen, (nachfolgend GRAVAG), sowie dem Kunden.

Kunde und damit Vertragspartner von GRAVAG für das bezogene Gas ist der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Gaszählern ausgerüstet sind.

Ansonsten ist der Grundeigentümer Kunde und Vertragspartner von GRAVAG.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages. Damit anerkennt der Kunde die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die jeweils gültigen Preislisten. Er kann die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten jederzeit auf dem Internet unter [www.gravag.ch](http://www.gravag.ch) einsehen, oder bei GRAVAG beziehen.

### 1.2 Sondervereinbarungen

In besonderen Fällen, z.B. für saisonabhängige Lieferungen, umschaltbare Anlagen usw. kann GRAVAG Einzelverträge für den Anschluss und die Gaslieferungen mit dem Kunden abschliessen, die von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen. In solchen Fällen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen subsidiär, d.h., sie sind bindend soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist.

## 2. Gaslieferung

### 2.1 Umfang

Die Gaslieferungen erfolgen im Rahmen der vereinbarten Nutzung sowie der Leistungsfähigkeit des bestehenden Leitungsnetzes.

### 2.2 Regelmässigkeit

Das Gas wird unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 ununterbrochen geliefert. In Bezug auf Beschaffenheit und Druck gelten die üblichen Werte und die üblichen Toleranzen.

### 2.3 Einschränkungen und Einstellungen

GRAVAG kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Verlegung neuer Leitungen, in Fällen von Gasknappheit sowie auf behördliche Anordnungen hin einschränken oder einstellen. GRAVAG wird dabei möglichst auf die Bedürfnisse ihrer Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen wird sie im Voraus melden.

Der Kunde hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen der Gaslieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferungen entstehen könnten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder gegen andere massgebende Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 6.7 – ist GRAVAG nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gaslieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder weitere Gaslieferungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber GRAVAG. Die Wiederaufnahme der Gaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

### 2.4 Haftung

Ersatzansprüche gegen GRAVAG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferungen sind ausgeschlossen.

GRAVAG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

### 2.5 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass GRAVAG aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt [bspw. (nicht abschliessende Aufzählung) Epidemien und Pandemien] nicht in der Lage ist (i) den Vertrag gar nicht (Nichterfüllung), (ii) nicht vollständig (Teilerfüllung) oder (iii) nicht rechtzeitig (Verzug) zu erfüllen, besteht keine Haftung der GRAVAG und kein Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber GRAVAG.

## 3. Meldewesen (Bezugsänderungen)

### 3.1 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist GRAVAG vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer bzw. Vermieter rechtzeitig zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich, auch für den Gasbezug des Nachfolgers weiter.

### 3.2 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten kann der Kunde schriftlich per 31. März oder per 30. September eines Kalenderjahres das Vertragsverhältnis kündigen. GRAVAG kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die fristlose Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 6.7 und 7.1). Der Kunde haftet für die Bezahlung des Gasbezuges und allfälliger Nebenkosten bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### 3.3 Unbenützte Anlagen

Für den Gasbezug und allfällige Nebenkosten leerstehender Objekte und unbenützter Anlagen ist der Grundeigentümer der GRAVAG gegenüber haftbar.

### 3.4 Vorübergehende Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und für die Nichtanerkennung entstandener Kosten.

## 4. Messung des Gasbezuges

### 4.1 Eigentum am Zähler

Der beim Kunden installierte geeichte Zähler zur Messung des bezogenen Gases ist Eigentum der GRAVAG.

### 4.2 Abrechnungseinheit

Bezogenes Gas wird mit dem geeichten Zähler in Betriebskubikmetern ( $\text{Bm}^3$ ) gemessen und in Kilowattstunden (kWh) verrechnet. Der in der Rechnung ersichtliche Faktor für die Umrechnung der gemessenen Betriebskubikmeter in Kilowattstunden hängt vom Gasdruck, den atmosphärischen Bedingungen und vom mittleren Brennwert ab.

### 4.3 Ablesung

Für die Feststellung des Gasbezuges meldet der Kunde der GRAVAG den Zählerstand. Wird der Zählerstand nicht gemeldet, wird der Gasbezug eingeschätzt. GRAVAG ist berechtigt, den Zählerstand jederzeit selbst abzulesen oder einen Dritten dazu zu beauftragen.

### 4.4 Amtliche Prüfung

Der Kunde hat das Recht, eine amtliche Prüfung des Zählers zu verlangen, wenn er dessen richtigen Gang anzweifelt. Ergibt sich, dass die nach den Vorschriften des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht zulässige Fehlergrenze überschritten ist, trägt GRAVAG die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung des Zählers, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

### 4.5 Meldepflicht von Unregelmässigkeiten

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten am Gaszähler und an der übrigen Gasinstallation unverzüglich an GRAVAG zu melden.

### 4.6 Korrektur von Fehlanzeigen

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Zeit vor und nach der Fehlanzeige

## Allgemeine Lieferbedingungen der GRAVAG Energie AG

Seite 2/2

sowie der gleichen Zeitperiode des Vorjahres (unter Berücksichtigung der Temperatur) soweit möglich ermittelt und die Rechnung dementsprechend korrigiert. Die Berichtigungen für die Fehlanzeigen erfolgen höchstens für die letzten zwei Bezugsjahre.

### 4.7 Messdienstleistungen

Alle Kosten und Aufwendungen, welche für kundenspezifische zusätzliche Messeinrichtungen und Messdienstleistungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. Gaspreise

### 5.1 Gültigkeit der Preise

Die Preise für den Gasbezug richten sich nach den aktuellen Preislisten der GRAVAG. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter [www.gravag.ch](http://www.gravag.ch) publiziert oder bei GRAVAG direkt erhältlich. Die von GRAVAG herausgegebenen Preise verstehen sich freibleibend. Sie können jederzeit durch schriftliche Ankündigung ausser Kraft gesetzt und durch neue ersetzt werden.

Wird das von GRAVAG bezogene Gas von Grundeigentümern oder Vermietern an Untermieter verrechnet, so sind die einschlägigen Abgabepreise und Bedingungen der GRAVAG anzuwenden.

### 5.2 Preisanpassung während Abrechnungsperiode

Ändern die Gaspreise während der Abrechnungsperiode (1. Oktober bis 30. September), so kalkuliert GRAVAG den Gasbezug anhand der Heizgradtage pro Preisperiode.

## 6. Fakturierung und Zahlung

### 6.1 Abrechnungsmodus

Die Abrechnungsperiode dauert in der Regel vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Die Zähler-Ablesung erfolgt gewöhnlich auf Ende September durch den Kunden.

### 6.2 Zahlung

Basierend auf dem Gasbezug des Kunden in der letzten Abrechnungsperiode, bzw. im 1. Abrechnungsjahr auf eine Schätzung der GRAVAG, stellt die GRAVAG dem Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode eine Vorausrechnung aus. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Vorausrechnung zu den von GRAVAG offerierten Bedingungen im Voraus (Vorauszahlung) oder in fünf gleichmässigen Beträgen (Teilzahlung) zu begleichen. Die jeweiligen Zahlungstermine werden von GRAVAG festgelegt.

### 6.3 Jahresabrechnung

Nach Beendigung der Abrechnungsperiode erstellt GRAVAG die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen. Zu viel geleistete Zahlungen werden auf die neue Abrechnungsperiode vorgetragen oder auf Wunsch des Kunden zurückbezahlt. Es erfolgt keine Verzinsung.

### 6.4 Endabrechnungen

Abrechnungen infolge Eigentums- oder Abnehmerwechsels oder infolge Kündigung und Einstellung der Gaslieferung erfolgen zu Lasten des früheren Kunden.

### 6.5 Zwischenablesungen

Wünscht ein Kunde eine Ablesung ausserhalb des ordentlichen Ableseturnus, so erfolgt sie auf seine Kosten.

### 6.6 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

### 6.7 Zahlungsverzug

Mit der Mahnung durch GRAVAG wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 10.00 (exkl. MWST) in Rechnung gestellt.

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Gasbezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist GRAVAG dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen und auf den Zeitpunkt des Fristablaufs hin die Gaslieferung einzustellen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn GRAVAG erneut mahnt.

### 6.8 Sicherstellung von Forderungen

GRAVAG ist berechtigt, zur Sicherstellung von zukünftigen Forderungen eine Vorauszahlung zu verlangen oder entsprechende Zähler einzubauen. Diese werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil der Beträge zur Tilgung bestehender und zukünftiger Forderungen übrig bleibt. Für solche Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

### 6.9 Inkassoabtretung

GRAVAG ist berechtigt, Forderungen an einen Dritten (z. B. eine andere Gasversorgung) abzutreten.

Bei Zuzug kann GRAVAG Forderungen einer anderen Gasversorgung übernehmen und gegenüber dem Kunden wie eigene Forderungen geltend machen.

### 6.10 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der GRAVAG aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ist ausgeschlossen.

## 7. Einstellung der Gaslieferung

### 7.1 Recht auf Einstellung

GRAVAG ist berechtigt, nach vorhergehender Anzeige die Gaslieferung aus folgenden Gründen einzustellen:

- wenn der Kunde Gasinstallationen benützt, die nicht den Betriebsvorschriften des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.
- wenn der Kunde rechtswidrig Gas bezieht, wobei die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter vorbehalten bleibt.
- wenn der GRAVAG oder deren beauftragten Dritten der Zutritt zu den Anlagen verunmöglicht oder verweigert wird.
- wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt; bei Zahlungsverzug ist GRAVAG berechtigt, auch bei weiteren gasversorgten Liegenschaften des Kunden die Lieferung so lange einzustellen, bis alle fälligen Forderungen (inkl. Demontagekosten) gegenüber GRAVAG beglichen sind.

Bei schwerwiegenden Sicherheitsmängeln kann GRAVAG die Gaslieferung auch ohne vorhergehende Mitteilung einstellen.

Für die Folgen, die aus der Einstellung der Gaslieferung entstehen können, haftet GRAVAG nicht.

### 7.2 Fortbestehen der Zahlungspflicht

Die Einstellung der Gaslieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber GRAVAG und begründet insbesondere keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 9430 St. Margrethen

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkraftsetzung, Änderung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen treten am 1. März 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen entsprechenden Regelungen der GRAVAG. Die GRAVAG ist berechtigt, diese Allgemeinen Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.